



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.89 RRB 1954/2562**  
Titel                       **Landschaftsschutz (Greifensee).**  
Datum                     09.09.1954  
P.                         1166–1167

[p. 1166] Mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 1954 wurde dem Touring-Club der Schweiz, Genf, vertreten durch den TCS.-Camping-Club Zürich für die Badesaisons 1954 bis 1958 die Bewilligung zum Zeltaufschlagen auf dem Uferland am Greifensee, südlich des Waldes «Maurholz», Gemeinde Maur, einschliesslich des Strandlandes vor dem erwähnten Gehölz, erteilt. Angrenzend an das Staatsland hat der Touring-Club der Schweiz von der Holzcorporation Maurholz einen Waldabschnitt zum Campieren gepachtet. In diesem Walde stand in den vorangehenden Jahren eine Hütte, die als Unterstand für den Zeltwart und zur Aufbewahrung von Speisen und alkoholfreien Getränken diente. Diese Hütte ist im vergangenen Frühjahr durch einen solideren Kioskbau ersetzt worden, der auf Verlangen des Oberforstamtes am Waldrand auf gestellt wurde. Infolge dieser Lageverschiebung kam der Kiosk in die zweite Zone zu stehen, in der nach § 11 der Verordnung zum Schutze des Greifensees vom 27. Juni 1941 alle baulichen Massnahmen verboten sind, die nach aussen in Erscheinung treten. Da jedoch das Gebäude Bestandteil eines stark frequentierten Camping- und Badeplatzes ist, der allen Uferbesuchern offen steht, liegt sein Fortbestand im öffentlichen Interesse, weshalb sich die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf Grund von § 16 der Schutzverordnung rechtfertigt. Dass die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken, insbesondere auch von einwandfreiem Trinkwasser auf einem solchen Platze einem Bedürfnis entspricht, kann nicht bezweifelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bereithaltung von Sanitätsmaterial.

Im Dispositiv VIII der erwähnten Verfügung wurde dem Touring-Club die Zusicherung gegeben, dass sein Gesuch um Bewilligung zur Aufstellung eines Kioskgebäudes dem Regierungsrat mit dem Antrag auf Gutheissung unter schützenden Bedingungen unterbreitet werde. Daraufhin hat der Touring-Club das Gebäude auf dem inzwischen durch die Holzcorporation Maur von der politischen Gemeinde Maur erworbenen Landstreifen längs des Waldrandes unterhalb des Uferweges errichtet. Da die Badesaison bereits begonnen hatte, wurde gegen die vorzeitige Aufstellung des Gebäudes kein Einspruch erhoben. Immerhin sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, folgende Vorschriften zu erfüllen: In dem 8 m langen Gebäude ist Raum zur Unterbringung von Sanitätsmaterial in einem gut verschliessbaren Schrank auszusparen. Ferner muss eine Notbettstelle vorhanden sein. Die Farbe der Aussenwände und der Eternitbedachung ist noch im Einvernehmen mit der Baudirektion zu bestimmen, die ausserdem Weisungen über die Anpflanzung von Strauchwerk zur organischen Eingliederung des Gebäudes in den Waldrand zu geben hat.

Der Touring-Club wurde verpflichtet, Abortanlagen zu erstellen. Entgegen der Bestimmung, dieselben innerhalb des Waldes, im Gebiete der fünften Zone, zu plazieren, wurde hiefür aus verschiedenen Gründen eine Stelle am Waldrand (zweite



Zone) gewählt. Diese Lageverschiebung macht ebenfalls die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erforderlich. Sie kann, da auch das kantonale Lebensmittelinspektorat trotz der Nähe des Kioskes keine Bedenken hat, unter den in der Verfügung enthaltenen Bedingungen gewährt werden. Die Fenster müssen jedoch gegen den Wald und nicht gegen das Kioskgebäude gerichtet sein.

In Dispositiv IX der Verfügung wurde dem Zeltwart die Bewilligung der Errichtung einer Telefonleitung nach seinem Kioskgebäude in Aussicht gestellt, sobald ein entsprechendes Gesuch von der Telefondirektion vorliege. Ein solches ist inzwischen eingetroffen. Der hohen Kosten wegen kommt eine Verkabelung nicht in Betracht. Da aber bei dem regen Bade- und Campingbetrieb auf dem Zeltplatz «Maurholz» ein Telefon zur Meldung von Unglücksfällen oder polizeilichen Angelegenheiten an Polizei- bzw. an Sanitätsposten unvermeidlich geworden ist, rechtfertigt sich die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf Grund von § 16 der Schutzverordnung zur Erstellung einer Freileitung. Der Konzessionsinhaber bzw. der TCS.-Camping-Club Zürich haben dafür besorgt zu sein, dass polizeiliche Meldungen sowie solche über Unglücksfälle allen andern Gesprächen gegenüber den Vorrang haben. Die Leitung ist unter Berücksichtigung der von den Fachorganen im Interesse des Landschaftsschutzes erteilten Weisungen bereits gebaut worden. Die Zahl der Stangen wurde auf ein Minimum beschränkt. Da die Leitung hinter dem Ufergehölz aufgestellt und gebrauchte Masten von der geringsten zulässigen Höhe, die das Gehölz nicht überragen, gewählt wurden, fällt sie nicht auf.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1954 erklärte der Gemeinderat Maur sein grundsätzliches Einverständnis mit der Erstellung der verschiedenen baulichen Einrichtungen.

// [p. 1167]

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. In Anwendung von § 16 der Verordnung zum Schutze des Greifensees vom 27. Juni 1941 werden dem Touring-Club der Schweiz, vertreten durch den TCS.-Camping-Club Zürich, bewilligt:

1. Der Weiterbestand des innerhalb der zweiten Schutzzone am südöstlichen Rand des Waldes «Maurholz» aufgestellten Kioskgebäudes unter folgenden Bedingungen:

a) Zur Unterbringung von Sanitätsmaterial ist Raum zur Aufstellung eines gut verschliessbaren Schrankes auszusparen. Ferner muss Raum für eine Notbettstelle vorhanden sein.

b) Die Farbtonung für die Aussenwände und der Eternitbedachung ist im Einvernehmen mit Organen der Baudirektion zu bestimmen.

c) Die über das Gebäude hängenden Aeste dürfen nicht entfernt werden. Zur organischen Eingliederung des Gebäudes in den Waldrand sind Sträucher gemäss Weisung der Baudirektion anzupflanzen.

d) Für die Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln sind die Weisungen des kantonalen Lebensmittelinspektorates und der örtlichen Gesundheitsbehörde zu befolgen.

e) Die wirtschaftspolizeiliche Bewilligung der Finanzdirektion bleibt vorbehalten.



2. Die Verlegung der durch Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 1954 genehmigten Abortanlagen an den südöstlichen Rand des Waldes «Maurholz» unter den in jener Verfügung erwähnten Bedingungen.

II. In Anwendung von § 16 der Verordnung zum Schutze des Greifensees vom 27. Juni 1941 wird dem Fortbestand der Telefonleitung zwischen der Wochenendhauskolonie Aschbach und dem Kioskgebäude unter der Bedingung zugestimmt, dass die Leitung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu verkabeln ist.

III. Die Bewilligung aller baulichen Massnahmen dauert bis zum 31. Dezember 1958. Der Regierungsrat behält sich vor, vor Ablauf der Frist Aenderungen oder Beseitigung zu verlangen, wenn sich Unzukömmlichkeiten zeigen oder andere Platzdisponierungen dies notwendig machen sollten.

IV. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30 sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom TCS.-Camping-Club Zürich erhoben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, TCS.-Camping-Club Zürich zu Händen des Touring-Clubs der Schweiz (Präsident: H. H. Deppeler, Zürich 6/57, Beckhammer 11), die Telefondirektion Zürich, den Verband zum Schutze des Greifensees (Präsident: Dr. E. Stadler, Uster, Brunnenstrasse 16), die Holzkorporation Maurholz (Präsident: G. Merk, Maur), das Statthalteramt Uster, den Kantonschemiker sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017]*